

ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG DES WIRTSCHAFTSWACHSTUMS – WACHSTUMSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ

ANHÖRUNG IM FINANZAUSSCHUSS | 30.11.2009

I. ALLGEMEINES

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird gelegentlich in Teilen der Wirtschaftspresse auch als „drittes Konjunkturpaket“ bezeichnet und enthält steuerliche Erleichterungen für Familien, Hotelbesitzer, Unternehmen und Erben in Höhe von kumuliert jährlich etwa 8,4 Mrd. Euro, wovon etwa 2,5 Mrd. Euro auf den allgemeinen unternehmerischen Sektor entfallen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU sehen in diesem Gesetzentwurf weniger ein weiteres Konjunkturprogramm, das ja mit jenen 2,5 Mrd. Euro auch von eher marginalem Gewicht wäre. Vielmehr anerkennen sie in diesem Vorhaben ein rasches erstes Ansetzen dazu, jetzt mit wenigstens den ersten steuergesetzgeberischen Sünden der jüngeren Vergangenheit aufzuräumen. Ein so eiliges Gesetz kann zwar noch kein schon gründliches „Zurück“ zu einem prinzipiengeleiteten Steuerrecht bringen. Aber mit ihm können Signale gesetzt werden. In der finanzpolitischen Epoche Peer Steinbrück wurden zu bedenkenlos Prinzipien wie das „steuerliche Nettoprinzip“ und das „Prinzip der Besteuerung nach der (tatsächlich gegebenen) Leistungsfähigkeit“ preisgegeben, um nur irgendwie mehr Steuersubstrat zu gewinnen.

Eine Abkehr von diesen dunklen Jahren der steuerordnungspolitischen Verwahrlosung ist schon für sich genommen für den standorttreuen Familienunternehmer mehr wert als besagte Gesamtentlastung in Höhe von geschätzten 2 bis 3 Mrd. Euro. Mit diesem Gesetz wird aber ein Zeichen gesetzt, dass sich der Gesetzgeber um Bereinigungen zu bemühen beginnt. Freilich wird hier wie ersichtlich eher mit dem Archäologen-Pinsel gearbeitet.

So sehr der Gesetzentwurf also grundsätzlich Zustimmung verdient, so ist doch daran zu erinnern, dass Rechtsregeln meist entweder gut oder schlecht sind, praxistauglich oder praxisfern, lebensnah oder dieses eben nicht. D. h.: Alles, dem danach keine Tauglichkeit zukommt, sollte folgerichtig komplett abgeschafft werden. Der Gesetzgeber wählt aber auch mit diesem Entwurf den Pfad, den er zuletzt auch schon im Bürgerentlastungsgesetz gewählt hatte: Es werden Freigrenzen oder auch Beschäftigungsgrenzen erhöht, um die Gruppe der von einer kritischen gesetzlichen Regelung betroffenen Unternehmer kleiner zu halten, statt die Regelung als Ganze mutig zu überprüfen. Am Ende mag so zwar der Widerstand schwächer werden, weil viele „Kleine“ beruhigt werden. Aber es sind oftmals gerade die größeren Familienunternehmen, in denen das Gros der Beschäftigung und des Wachstumspotentials liegt.

II. IM EINZELNEN

Der Entwurf enthält eine Fülle überfälliger Verbesserungen, auf die nachfolgend eingegangen wird. Bei allem könnte man noch weiter gehen, aber DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU gehen davon aus, dass nach diesen Sofortmaßnahmen noch Raum für weitere Verbesserungen gelassen wurde.

Sofortmaßnahmen, die bei einem Abgleich mit dem schwarz-gelben Koalitionsvertrag noch zur Gänze fehlen (wie Änderungen bei der Funktionsverlagerung) werden durch weitere legislative Aktivitäten erwartet – oder durch zeitnah erfolgende Maßnahmen auf einer der gesetzlichen nachgelagerten Stufe. Das Thema Funktionsverlagerung presst sehr – auch viele

mittelständische und exportorientierte Unternehmen sind derzeit akut von steuerlichen Doppelbelastungen bedroht.

Es bedarf einer Lösung, bis entsprechende, das Belastungsproblem lindernde Doppelbesteuerungsabkommen da sind.

1. Zinsschranke

Die Entfristung jüngster Abmilderungen und die weiteren Abmilderungen der sog. Zinsschranke sind ein guter Schritt. Der Umstand, dass auch mit erhöhter Freigrenze weiter zahlreiche Betriebe, darunter auch Familienunternehmen, von der Zinsschranke erreicht werden und daher unter dieser Kostenbesteuerung leiden, soll wohl in Kauf genommen werden. Dieses könnte allerdings gemildert werden, wenn man aus einem solchen Fallbeil (bei nun 3 Mio. Euro) einen weicherer Übergang machte, indem statt einer Freigrenze von 3 Mio. Euro ein Freibetrag in gleicher Höhe gesetzlich fixiert wird.

Eine Bemerkung am Rande: Es ist nicht bürgerfreundlich, wenn der Gesetzgeber mittlerweile im Fließtext auch förmlicher Gesetze fachspezifische Abkürzungen verwendet, die bei ca. 99 Prozent des Volkes der Übersetzung bedürfen. Das „EBITDA“ gehört so nicht in das Gesetz. In der Sache dagegen ist diese Änderung sehr zu begrüßen.

2. Verlustverrechnung

In der Entfristung der jüngsten Abmilderungen („Sanierungsklausel“) und in den weiteren Abmilderungen der Regelungen zum Verlustvortrag liegt eine positive Maßnahme. Gleiches gilt für die Einfügung einer Konzernklausel für Verlustvorträge im Kontext mit konzerninternen Neustrukturierungen und deren Erhaltenbleiben in Höhe der stillen Reserven.

Hierin liegt aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU ein guter Einstieg in die Wiederherstellung eines Systems der Verrechnung von Verlusten, die dem Prinzip der Besteuerung nach der (tatsächlichen) Leistungsfähigkeit und dem Nettoprinzip wieder näher kommen wird. Ein weiterer Schritt läge darin, auch die Möglichkeiten für einen Verlustrücktrag stärker auszubauen. Jede Maßnahme in dieser Richtung brächte den unmittelbarsten und raschesten Beitrag zur Stärkung von Liquidität und Eigenkapitalbildung, was im Jahr 2010 notwendig wäre.

Kann sich der Gesetzgeber in dieser Richtung etwas weiter vorwagen, wären an anderer Stelle Korrekturen denkbar, so dass es im Saldo bei vorgesehenen Entlastungsvolumina bleiben würde. So fällt auf, dass nach derzeitigem Entwurf rund 2,5 Mrd. Euro Entlastungsvolumen auf die Wirtschaft unabhängig von einzelnen Branchen entfallen würden.

Dagegen entfielen soweit rund 1 Mrd. Euro Entlastung (eingestellte 945 Mio. Euro + x wegen hoher Gestaltungsanfälligkeit), mithin etwa 2/7, auf eine branchenbezogen wirkende Umsatzsteuersatz-Absenkung.

Änderungen beim Verlustrücktrag wären jedenfalls direkter geeignet, branchenübergreifend, schnell und gewiss zuverlässiger Wachstum auslösend. So könnte die Verlustrücktragbarkeit

z. B. bis Anfang 2007 ausgeweitet werden, dieses wie bisher mit einer noch zu bestimmenden Deckelung beim rücktragfähigen Betrag.

3. Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU weisen darauf hin, dass nicht nur in großen Konzernen, sondern auch in den sog. Mittelstandskonzernen laufend Umstrukturierungen mit Grundstücksübertragungen stattfinden. Daher ist es vollkommen richtig, dass künftig bei konzerninternen Vorgängen dieser Art keine Grunderwerbsteuern mehr anfallen sollen.

Erfolgreiche Familienunternehmen agieren bereits seit vielen Jahren auch im Ausland und auch vom Ausland aus, was Teil ihres Erfolges für die heimische Beschäftigung und auch für das auf Deutschland entfallende Gesamtsteueraufkommen ist. Daher sollte die einzuführende Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel auch auf ausländische, dabei wenigstens auf EU-europäische Umstrukturierungen erstreckt werden.

4. Reduzierung eines gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes

Die Satzabsenkung bei Miet- und Pachtzinsen von 65 auf 50 Prozent ist bereits ein Fortschritt. Jeder Schritt weg von der zuletzt wieder weiter aufgerissenen Substanzbesteuerung ist wichtig. Gleichwohl kann der richtige Schritt nur sein, alle Elemente der Kostenbesteuerung zurückzunehmen. Die steuerpolitische Fahne, unter der die neue Legislaturperiode stehen sollte, ist ein Zurück zum Nettoprinzip. Damit kann auch nicht gewartet werden, bis jetzt noch einzurichtende Kommissionen ihre Ergebnisse vorlegen werden.

5. Erbschaftsteuergesetz

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU befürworten, dass die Koalition eine „Reform der Reform“ des weiterhin nicht befriedigend gelösten neuen Erbschaftsteuerrechts noch im Jahr 2009 hiermit anzupacken beginnt. Die getroffenen Maßnahmen sind, wenn sie auch noch nicht sämtliche kritischen Neuregelungen umfassen, durchgehend verbessernder Natur.

Besser ist noch nicht gut. Gut und richtig bliebe die Abschaffung.

- a. Die neuen Steuersätze für Geschwister und für Geschwisterkinder machen gerade mit Blick auf die faktisch große Breite betrieblicher Nachfolgelösungen uneingeschränkt Sinn. Der Gesetzgeber hat hier ein Problem erkannt und annähernd gelöst.
- b. Die Abmilderungen bei der einen Haltefrist sowie der auf diese abgestimmten Lohnsumme sind nützlich, die Familienunternehmen in der Krise aus der Gefahrenzone geringer Flexibilität zu nehmen.
Allerdings ist nach wie vor zu beachten, dass die Ausgangslohnsummen für Erbfälle ab 2009/2010 vor den Hintergrund der guten Jahre bis 2008 in der Regel sehr hoch ausfallen.

Betriebsnachfolgen der Gegenwart werden mithin i. d. R. mit Ausgangslohnsummen aus sozusagen einem ganz anderen Wirtschaftszeitalter konfrontiert sein, so dass weiter fraglich bleibt, ob die gefundenen Absenkungen hinreichen werden.

- c. DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU empfehlen, die jetzt entworfenen erbschaftsteuerlichen Änderungen, nicht erst zum 01.01.2010, sondern bereits zum 01.01.2009 in Kraft zu setzen. Mit Blick darauf, dass das Ganze übrige reformierte Erbschaftsteuerrecht zum 01.01.09 in Kraft tritt, macht eine zeitlich einheitliche Zäsur sowohl für die betroffenen Unternehmensfamilien wie für die Finanzverwaltung Sinn. Anderenfalls gäbe es für Anwendungsfälle, die ab dem Jahr 2009 einsetzen ein Sonderrecht in Sachen Haltefristen und Lohnsummen. Eine Vereinheitlichung hier dürfte haushalterisch neutral ausfallen.
- d. Steuerordnungspolitisch kurz gesprungen ist die Aufstockung der Aufgreifschwelle des Lohnsummenkriteriums von 10 auf nunmehr 20 Beschäftigte. Das kommt zwar fraglos auch einer Vielzahl kleinerer Familienunternehmern zugute, wirft aber die Frage auf, ob nicht das Lohnsummenkriterium überhaupt praxisfern und krisenverschärfend ist. Eine schadensgeneigte Regelung schadet nicht nur den ganz Kleinen, sondern auch dem unternehmerischen Mittelfeld, das besonders reich an hochqualifizierten Arbeitsplätzen und an Exporttüchtigkeit ist.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU verkennen nicht, dass es sich bei dem vorgelegten Entwurf um Sofortmaßnahmen handelt und nicht um eine abschließende Korrektur bestimmter unter anderen Rahmenbedingungen gemachter Gesetze. Es bleibt hier also darauf hinzuweisen, was noch zu tun ist, solange es bei einer bundesgesetzlichen Besteuerung von betriebsbezogenen Erbfällen bleibt.

Die Abgrenzung zwischen begünstigbarem Betriebsvermögen und sog. Verwaltungsvermögen ist so zu ziehen, dass nicht Unternehmer schlecht gestellt werden, die die zurückliegenden guten Jahre (bis 2008) präventiv genutzt haben, um Eigenkapitalreserven aufzubauen. Denn ein solches Verhalten ist volkswirtschaftlich sinnvoll, gerade im Umfeld einer Weltfinanzkrise, die noch nicht beendet ist.

Auch Unternehmen mit einem hohen sog. Verwaltungsvermögen sollten von der Begünstigung erfasst werden. Der Prozentsatz für das Verwaltungsvermögen bliebe noch heraufzusetzen, z.B. auf 75 Prozent.

Das erbschaftsteuerliche Bewertungsrecht bleibt anzupassen, wobei insbesondere der Kapitalisierungsfaktor so auszugestalten bleibt, dass es ohne aufwendige Einzelgutachten nicht zu realitätsfernen Überbewertungen kommt. Dabei sollten branchenspezifische Lösungen unterbleiben und besser der generelle Zuschlag erhöht werden.

Zur Vermeidung von steuerlichen Doppelbelastungen wurde, wie in der Sache geboten, der neue § 35b EStG eingefügt. Die dort gefundene Teillösung bliebe so zu verbessern, dass nicht nur bei Veräußerung eines Betriebs oder Betriebsteils innerhalb von 5 Jahren Effekte der Doppelbelastung gemildert werden. Außerdem bliebe klarzustellen, dass die Regel des § 35b EStG sowohl für Erbschafts- wie auch für Schenkungsfälle greift.

Auch im Rahmen der Korrekturen durch den vorliegenden Entwurf ist das Problem leider weiter nicht berührt, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bislang lebensfern eine Nachbesteuerung auslöst.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft zu leben. Dieses Gesetz ist nicht Ausdruck einer „Klientelpolitik“, wie es jüngst polemisch auf den Oppositionsbänken anklang. Insbesondere wird der Wirtschaft mit diesem Gesetz kaum, jedenfalls nicht in erster Linie ihr, Erleichterung verschafft. Für die Wirtschaft wird hier ein positives Zeichen gesetzt. Nicht viel mehr, aber auch nicht viel weniger; denn das auf die Wirtschaft als Ganzes entfallende tatsächliche Entlastungsvolumen bleibt bescheiden.

Jedenfalls die Richtung stimmt. Die Geste wird verstanden. Das Tempo ist beeindruckend. Jetzt gilt es, Ausrichtung und Geschwindigkeit zu halten.